

Leistungsbeschreibung für besondere Wohnformen (bW) nach Teil B des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX

	Soziale Teilhabe im Rahmen Wohnen
	besondere Wohnform

I. Allgemein gültiger Teil

(1) Bezeichnung der Leistung

Wohnen in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe nach § 42a Abs. 2 S.1 Nr. 2 SGB XII.

Leistung der Sozialen Teilhabe in Verbindung mit Assistenzleistungen im Wohn- und Sozialraum für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Die Leistungen beinhalten auch Leistungen zur Tagesgestaltung, wenn diese durch den Anbieter der Sozialen Teilhabe im Rahmen Wohnen mit durchgeführt werden (früher sog. „interne Tagesstruktur“)

(2) Rechtsgrundlagen

§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, § 103 Abs. 1, § 113 Abs. 1 bis 3, 116 Abs. 2 SGB IX i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsAGSGB

(3) Personenkreis/Zielgruppe

Erwachsene Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen und/oder Mehrfachbehinderungen im Sinne von § 99 SGB IX und § 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 31.12.2019 Ausschlusskriterien:

Menschen mit einem vorrangigen Anspruch auf andere Hilfen

Menschen mit akut selbstgefährdenden und/oder fremdgefährdenden Verhaltensweisen

Etwaige weitere Ausschlusskriterien können sich je nach konzeptioneller Ausrichtung des jeweiligen Wohnangebots und betreutem Personenkreis ergeben (z. B. illegaler Substanzkonsum als Kontraindikation).

(4) Zielstellungen

Ermöglichung oder Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Befähigung oder Unterstützung zu einer möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und individuellen Lebensführung im Wohnraum und im Sozialraum

(5) Art und Inhalt der Leistungen

Es gelten die in der Leistungsvereinbarung geregelten Grundsätze der Leistungserbringung (Nr. 1.1) sowie der dort beschriebene Leistungsumfang (Nr. 1.3).

Art und Inhalt der Leistungen werden unter Berücksichtigung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX erbracht.

Die Leistungen umfassen grundsätzlich:

- Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages wie:
 - die Haushaltsführung,
 - Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie Umsetzung Haushaltsaufgaben und Haushaltsführung, incl. Mahlzeitenvor- und -zubereitung und Wohnbereichsreinigung, Instandhaltung von Hilfsmitteln,
 - Beschaffung von notwendigen Waren und Dienstleistungen des täglichen und individuellen Bedarfs
 - Hilfe bei der Wahrnehmung von wirtschaftlichen Leben (z.B. Umgang mit Geld)
 - die Gestaltung sozialer Beziehungen,
 - Unterstützung bei der Gestaltung tragfähiger sozialer sowie formeller und informellen Beziehungen (Umgang mit Fremden, Freunden, Nachbarn, Behörden)
 - Hilfen beim Umgang mit Familienbeziehungen
 - Förderung und Erhalt der sozio-emotionalen Fähigkeiten (z.B. Umgang mit Kritik und Soziale Zeichen, körperlicher Kontakt)
 - Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken
 - die persönliche Lebensplanung,
 - die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
 - Unterstützung bei der Wahrnehmung von Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen, politischen und sozialen Leben entsprechend des individuellen Bedarfs
 - Unterstützung bei der Wahrnehmung der Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend des individuellen Bedarfs
 - Die Mitwirkung am Teilhabeplanverfahren (einschl. ITP Sachsen)
 - Hilfen zur Erschließung des Sozialraums (inkl. Nutzung von Transportmitteln)
 - die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
 - die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen incl. Begleitung zu ärztlichen und therapeutischen Behandlungen entsprechend individueller Bedarfe
 - Hilfen bei der Tages- und Wochenplanung und der Entwicklung von Routinen
 - Unterstützung beim Umgang mit besonderen Situationen wie Stress, Krisensituationen und Krisenbewältigung,
 - Förderung und Erhalt der kognitiven und motorischen Fähigkeiten (wie Wahrnehmung von Wahlmöglichkeiten Entscheidung treffen)
 - Leistungen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Vermeidung und Bewältigung von Krankheit sowie bedarfsgerechte Hilfen bei

krankheitsbedingten Folgeerscheinungen im Alltag unter der Berücksichtigung individueller Wünsche und Bedürfnisse

- Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist
- Pflegerische Leistungen im Sinne des § 103 Abs. 1 SGB IX: grundpflegerische Leistungen und einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege
- Leistungen zur Beförderung, die zur Erbringung der sozialen Teilhabe notwendig sind, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist
- Hilfsmittel, die zur Erbringung der grundpflegerischen Leistungen erforderlich sind
- Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht (§ 78 Abs. 4 SGB IX).

Die oben genannten Leistungen werden vorrangig als personenbezogene Leistungen mit gemeinschaftlicher Inanspruchnahme erbracht.

(6) Umfang der Leistungen

Das Angebot versteht sich als ganzjährig an 365 Tagen unter Berücksichtigung verschiedener Schwankungen im Tagesablauf (unterschiedliche Betreuungszeiten wochentags, am Wochenende, feiertags, im Falle von Urlaub oder Krankheit usw.) und in der Nacht (Nachtbereitschaft oder Nachtbetreuung). In der Gesamtbetrachtung ergibt sich daraus eine 24-Stunden-Absicherung.

Bei der Dienstplanung wird eine größtmögliche personelle Betreuungskontinuität berücksichtigt.

Nachfolgende Leistungen beinhalten abhängig vom individuellen Bedarf im Sinne kompensatorischer und qualifizierter Assistenz in unterschiedlicher Ausprägung (z. B. Hinweise, Unterstützung, teilweise oder volle Übernahme, Übung und Anleitung):

a) bei allgemeinen Erledigungen des Alltags, z. B. typischerweise:

- Mahlzeitenversorgung
 - Einkauf, Vorbereitung, Zubereitung, Nachbereitung einzelner oder aller Mahlzeiten im Tagesverlauf
 - Sicherstellung der Mittagsversorgung an Tagen, an denen z. B. keine externe Tagesstruktur, WfbM o. ä. aufgesucht werden kann
- Einkauf von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (auch Bekleidung und Schuhe)
- Tätigkeiten im Haushalt
 - Ordnung des eigenen und Ordnung gemeinschaftlich genutzter Wohnbereiche
 - Reinigung des eigenen und Reinigung gemeinschaftlich genutzter Wohnbereiche

- Wäsche sortieren, waschen, trocknen, zusammenlegen usw., Bedienung entsprechender Geräte
 - Umgang mit Geld
- b) bei Gestaltung sozialer Beziehungen, z. B. typischerweise:
- im unmittelbaren Wohnumfeld
 - mit Angehörigen und Freunden
 - mit Mitarbeitenden
 - mit Menschen in anderen Lebensbezügen (z. B. in der WfbM)
 - im Umgang mit Fremden
- c) bei Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, z. B. typischerweise:
- Angebote zur Freizeitgestaltung durch den Leistungserbringer
 - Kontaktvermittlung und ggf. Begleitung zu Freizeitangeboten außerhalb des Wohnangebotes (vorrangig als personenbezogene Leistungen mit gemeinschaftlicher Inanspruchnahme), z. B. (Sport-)Vereine, Chöre usw.
- d) bei Sicherstellung ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen, z. B. typischerweise:
- Einnahme von Medikamenten
 - Wahrnehmung von ärztlich verordneten Therapien (z. B. Physiotherapie)
 - Erkennen von Erkrankungszeichen
 - Hilfsmittelnutzung (z. B. Brille, Hörgerät)

Nachfolgende Leistungen beinhalten abhängig vom individuellen Bedarf im Sinne ausschließlich qualifizierter Assistenz in unterschiedlicher Ausprägung:

- e) bei der persönlichen Lebensplanung, z. B. typischerweise:
- Beratung und Anleitung beim Erkennen persönlicher Ziele und eigener Ressourcen
 - Beratung zur Planung von Freizeit und Urlaub
 - Beratung bei Familienplanung.

Bezogen auf alle vorgenannten Leistungen kann sich die Intensität der Assistenzleistungen in den jeweiligen Lebensbereichen je nach schwerpunktmäßig im Wohnangebot lebenden Personenkreis unterscheiden.

Die Schwerpunkte der jeweiligen Hilfen im Einzelfall bestimmen sich zudem aus der individuellen Hilfebedarfsermittlung. In einer besonderen Wohnform bzw. dem gemeinschaftlichen Wohnen besteht daher grundsätzlich immer

- eine Mischung aus diesen unterschiedlichen Leistungen und
- eine Mischung im Sinne ihrer Charakteristik (personenbezogen sowie kontext- bzw. angebotsbezogen).

Mit dem jeweiligen Wohnangebot wird eine Ausgewogenheit der Leistungen in den o. g. Lebensbereichen angestrebt. Sich ändernde individuelle Bedarfe bzw. sich ändernde Nutzerschaft eines Angebots erfordern permanente Anpassungen der Prioritätensetzung im Betreuungsalltag.

Zielgruppenspezifische Besonderheiten können darüber hinaus dem Grunde nach weitere Leistungen oder eine andere Prioritätensetzung in den Leistungen der o. g. Lebensbereiche erfordern. Deshalb bildet die jeweilige konkrete Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers als Ergänzung dieses Leistungs- und Strukturmerkmals die Grundlage für die Verhandlungen zum Abschluss der konkreten Leistungsvereinbarung mit dem für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Leistungen (personenbezogen sowie kontext- bzw. angebotsbezogen) werden unterschieden in

- kompensatorische Assistenz und
(i.S.v. Übernahme und Begleitung v. a. im Alltag; das kann Nichtfachpersonal, weitere Mitarbeiter, ggf. auch Fachpersonal sein)
- qualifizierte Assistenz,
(i.S.v. Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung; Fach- und Nichtfachpersonal)

wobei die Arbeit an und die Verwirklichung von Zielen nicht ausschließlich dem Personalpool der qualifizierten Assistenz zugeordnet werden kann. Die Planung und Koordination der Leistung ist durch den Personalpool der qualifizierten Assistenz zu erbringen. Zu den vorgenannten Leistungen ergeben sich für bestimmte Personengruppen Besonderheiten. Diese werden im Teil II. Besonderheiten dargestellt.

(7) Qualität und Wirksamkeit der Leistung

Die Leistungserbringung ist im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention von einem respekt- und würdevollen Umgang durch jeden Mitarbeitenden mit den Menschen mit Behinderungen geprägt. Für den Fall, dass einzelne Leistungen in der besonderen Wohnform durch Dritte, die durch den Leistungserbringer beauftragt wurden, erbracht wird, gilt dies gleichermaßen (z. B. Fremdanbieter für bestimmte Reinigungsleistungen, Haustechniker, Mitarbeitende einer Zeitarbeitsfirma u. ä.).

Es gelten die rahmenvertraglich in Teil B.2.7 vereinbarten Grundsätze.

(8) Räumliche Ausstattung

In der besonderen Wohnform werden der Aufgabenstellung und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende angemessene Räumlichkeiten vorgehalten. Dazu zählen

- ein i. d. R. barrierefreier Zugang zum Gebäude sowie Außen- und Freiflächen,
- Räumlichkeiten zur Erbringung von Fachleistungen im individuellen sowie Kleingruppensetting und
- ausreichende Abstellflächen für Sach- und Hilfsmittel.

Bei der Ermittlung für die Leistung angemessener Flächen findet das Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung im Freistaat Sachsen gemäß Anlage 1 zum Rahmenvertrag Berücksichtigung.

Sollen Räumlichkeiten für die Leistungserbringung verändert, erweitert, verlagert o. ä. werden, ist dies vorher mit dem für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

(9) Sächliche Ausstattung

In der besonderen Wohnform werden der Aufgabenstellung entsprechende angemessene Ausstattung und Materialien vorgehalten. Dazu zählen

- Materialien, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind,
- ggf. weitere behinderungsspezifische Ausstattung entsprechend der Ausrichtung des Leistungsangebots und
- sächliche Ausstattung und Verbrauchsmaterialien zur Sicherung der Grundpflege und Maßnahmen der einfachsten Behandlungspflege.

Bei der Ermittlung für die Leistung angemessener sächlicher Ausstattung findet das Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung im Freistaat Sachsen gemäß Anlage 1 zum Rahmenvertrag Berücksichtigung.

(10) Personelle Ausstattung

In der besonderen Wohnform kommt unter Berücksichtigung vorgenannter beschriebenen Leistungen und ordnungsrechtlicher Vorgaben ein Mix aus unterschiedlichen Professionen zum Einsatz:

- Fachkräfte gemäß jeweils gültiger Durchführungsverordnung zum SächsBeWoG
- Mitarbeiter mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation
- Mitarbeiter ohne Fachausbildung
- weitere Mitarbeiter, z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Ehrenamtliche, Praktikanten, Honorarkräfte.

Dabei kommt grundsätzlich eigenes, beim Leistungserbringer fest angestelltes Personal zum Einsatz. Lediglich im Ausnahmefall (z. B. durch besonders hohen Krankenstand oder Fluktuation bedingt) und dann auch nur zeitlich auf das allernötigste Maß begrenzt, kommt Personal durch Dritte (z. B. Zeitarbeit o. ä.) zum Einsatz. Jeder geplante Einsatz von mehr als 5% nicht fest angestelltem Betreuungspersonal ist mit dem für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

Sämtliches eingesetztes Personal muss persönlich und fachlich für die Arbeit in einer besonderen Wohnform geeignet sein. Der Leistungserbringer trägt hierfür Sorge.

Bei der Vereinbarung von Personalrelationen (Verhältnis der Zahl der Betreuungskräfte zur Zahl der Menschen mit Behinderungen im Leistungsangebot) wird von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche ausgegangen.

Entsprechend der jeweiligen Ausrichtung des Leistungsangebotes können besondere Anforderungen im Bereich der personellen Ausstattung bestehen.

(11) Dokumentation

Der Leistungserbringer dokumentiert in geeigneter Weise für den jeweiligen Leistungsberechtigten im Sinne des § 118 Abs. 1 SGB IX in der Struktur der neun Lebensbereiche der ICF mindestens

- die erbrachten Leistungen,
- die Ziele und Maßstäbe zur Zielerreichung sowie
- in regelmäßigen Abständen den Stand zur Zielerreichung.

Auf Anforderung des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt der Leistungserbringer einmal jährlich einen Sozial- und Entwicklungsbericht im Sinne einer fachlichen Stellungnahme zum Hilfeverlauf, Zielerreichungsgrad und ggf. Einschätzung des perspektivischen Bedarfs.

II. Besonderheiten

II.1 Menschen mit einem richterlichen Beschluss nach § 1906 Abs. 1 BGB zur geschlossenen Unterbringung

Gemeint sind Menschen, die sich selbst erheblich und konkret gefährden und diese Gefährdung durch keine milderen Mittel abgewendet werden kann. Nach den betreuungsrechtlichen Regelungen des § 1906 BGB sind freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) nur zum Wohl des Bewohners zulässig, um einen gesundheitlichen Schaden von ihm abzuwenden. FEM sind alle Handlungen und Vorrichtungen, die einen Menschen an der Ausübung seines natürlichen oder auch potentiellen Fortbewegungswillens hindern und gegen seinen Willen durchgeführt werden. Alle FEM unterliegen einer gerichtlichen Genehmigungspflicht nach § 1906 Abs. 4 BGB, wenn sie regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum erfolgen. Leistungen für diesen Personenkreis umfassen daher auch:

- Unterstützung bei Krisenvorbeugung, -Umgang und -Bewältigung, wie z. B. Nutzung von Time-Out Raum, gezielte Ruhezeiten o. ä.,
- umsichtige und deeskalierende Begleitung,
- Hilfe/Anleitung und Unterstützung beim Erlernen von Entspannungsmethoden und bei der Anwendung dieser,
- Förderung der Selbstregulation,

- Erkennen von Krisensituationen, insbesondere suizidaler Tendenzen und Einleitung notwendiger Interventionen,
- Sicherstellung der medizinischen Behandlung, Vereinbarung von Facharztterminen und Begleitung des Klienten,
- Medikamente vorbereiten und Sicherstellung der Einnahme laut fachärztlicher Verordnung,
- Begleitung zu notwendigen psychiatrisch ambulanten und/oder stationären Behandlungen,
- Sicherstellung und Unterstützung bei der Einnahme regelmäßiger, gemeinsamer Mahlzeiten,
- Unterstützung bei der Wahrnehmung und Teilnahme an Gruppenangeboten wie Stressbewältigungstraining, Musikgruppe, begleitete Spaziergänge, Kognitives Training, Entspannungsverfahren, Back-/Kochgruppe, Spielenachmittag,
- Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen sowie Herstellen und Vertiefung sozialer Kontakte zu Angehörigen und Bekannten,
- begleitete Besuche zu Kontaktpersonen außerhalb des Wohnbereichs,
- Förderung von Kompetenzen der alltäglichen Lebensgestaltung, d.h. Planung von Mahlzeiten, Einkauf von Lebensmitteln, Kochen, Abwasch, Kultivierung gemeinsamer Mahlzeiten, Wäscheversorgung,
- Unterstützung bei der Klärung persönlicher Angelegenheiten und beim Umgang mit eigenem Geld (in Absprache mit dem gesetzlichen Betreuer),
- Struktur- und sinnstiftendes Tätigsein,
- Interessen entwickeln und Eigenbeschäftigung fördern

II.2 Menschen mit (schwersten) Verhaltensauffälligkeiten

Gemeint sind Menschen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten, die in ihren Lebenszusammenhängen zu großen Schwierigkeiten und Problemen führen, z. B. selbst- und fremdverletzende Verhaltensweisen, Zerstörung von Sachen, Stereotypien, Tics, Zwangshandlungen, Verweigerungen. Oft liegen auch gravierende psychische Störungen und Erkrankungen vor (neurotische Störungen, Psychosen, Autismus, Essstörungen, usw.). In fast allen Fällen ist es so, dass das Verhalten der Menschen ihre Bezugspersonen im Lebensumfeld so stark verunsichert hat, dass sie sich hilflos, oft auch völlig überfordert fühlen. Meist sind schon stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken vorausgegangen.

- geistig behinderte Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei schweren kognitiven Beeinträchtigungen, zum Teil hoher Pflegebedürftigkeit und herausforderndem Verhalten
- mittel- oder leichtgradig geistig behinderte Menschen mit schweren aggressiven Verhaltensweisen (v. a. selbstverletzendes Verhalten, körperliche Gewalt, Sachbeschädigung)
- leicht geistig behinderte Menschen mit klar definierten psychischen Störungen und/oder Persönlichkeitsstörungen oder unklaren oder seltenen

Bildern einer psychischen Störung (Doppel oder Mehrfachdiagnosen, die sich im Laufe des Älterwerdens mitunter verändern)

- leicht kognitiv beeinträchtigte Menschen mit psychischen Behinderungen und sozialen Problemen und Traumatisierungen
- autistische Menschen (größtenteils mit kognitiven Beeinträchtigungen) mit massivem Problemverhalten (schwere Selbst- und Fremdaggressionen) und/oder psychischen Störungen (Zwangsverhalten).
- Menschen mit delinquentem Verhalten (Sexualstraftaten, Gewalt, Diebstähle o. Ä.)

Das Leistungsangebot muss auf diese komplexen Bedarfslagen und schwierigen Betreuungssituationen ausgerichtet sein (Umgang mit massiven selbst- und fremdverletzenden Verhaltensweisen, lebenspraktische Verselbständigung, Erweiterung sozialer Kompetenzen, Abbau auffälligen Verhaltens, Aufbau kommunikativer Fähigkeiten, frühzeitige und intensive Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen) Leistungen für diesen Personenkreis umfassen daher auch:

- Unterbrechung und Begrenzung eskalierender und belastender Interaktionen,
- ggf. Umsetzung auch freiheitsentziehender Maßnahmen (verschlossene Türen oder Fixierungsmaßnahmen) oder Bedarfsmedikationen zur Beruhigung,
- klare Strukturierung des Tagesablaufs mit Beschäftigungsangeboten, Entspannungs- und Rückzugsmöglichkeiten, Situationen verlässlicher persönlicher Zuwendung,
- Schaffung von angemessenen Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten mittels unterstützter Kommunikation, Symbolen, Zeichen und anderen Orientierungshilfen,
- Gestaltung von Kontakt und Beziehung in alltäglichen Situationen,
- Therapie mit Tieren (Haustiere),
- bewegungstherapeutische Angebote (Sport, Spaziergänge),
- Beschäftigungstherapie (Kreativangebote, Werken, arbeitsbezogene Angebote),
- Einzelangebote und Einzelgespräche

II.3 Menschen mit Behinderungen und Autismus

Gemeint sind Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen lt. ICD 10 Ziffern F 84.0, 84.1, 84.5

Arten des Autismus: frühkindlicher Autismus, autistische Persönlichkeitsstörung, autistische Psychopathie, Autismus mit hohem Funktionsniveau, atypischer Autismus, Rett-Syndrom, Heller-Syndrom

Das Leistungsangebot muss auf die damit einhergehenden komplexen Bedarfslagen und teils schwierigen Betreuungssituationen ausgerichtet sein.

Leistungen für diesen Personenkreis umfassen daher auch:

- Entwickeln und Festigen von Fähigkeiten und Handlungsstrategien im sozialen Kontext,
- Aufnahme und Gestaltung von sozialen Kontakten,
- verbale und nonverbale Kommunikationsformen kennenlernen und zur sozialen Interaktion einsetzen,
- Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Strukturierung des Alltags und lebenspraktischer Fertigkeiten,
- Strategien erlernen, um Reizüberflutung entgegenzuwirken und somit Rückzug, repetitives Verhalten, Stereotypen, Aggressionen u. a. zu mildern,
- Hilfen zur psychischen und emotionalen Stabilisierung,
- Umgang mit störendem oder gefährdendem Verhalten,
- Beistand bei Konflikt- und Krisenbewältigung

II.4 chronisch mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen

Gemeint sind Menschen, deren chronischer Alkohol- bzw. anderer Substanzkonsum zu schweren bzw. fortschreitenden physischen und psychischen Schädigungen (incl. Comorbidität) sowie zu überdurchschnittlicher bzw. fortschreitender sozialer Desintegration geführt hat bzw. führt, so, dass diese ihre Lebensgrundlagen nicht mehr in eigener Initiative herstellen können

Leistungen für diesen Personenkreis umfassen daher auch:

- Gestaltung, Ausdifferenzierung und Erhaltung eines suchtmittelfreien Milieus, das unbedingte Voraussetzung für den gesamten Regenerations- und Eingliederungsprozess ist und als Grundlage für die Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen dient,
- konsequente Tag- und Zeitstrukturierung vermitteln und einüben,
- Abstinenz,
- Stabilisierung des sozialen Umfeldes,
- Vermittlung und Unterstützung bei einer fachgerechten medizinischen und therapeutischen Versorgung,
- Förderung der Übernahme von Eigenverantwortung (Anleitung zur Körperhygiene, Beschaffung und Pflege von Kleidung usw.),

- Hilfe bei der aktiven Freizeitgestaltung (indirekte und direkte Anregung, alleine und gemeinsam mit anderen zu Freizeitbeschäftigungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung usw.),
- Hilfen im psychosozialen Bereich (Krisenbewältigung, Rückfallprophylaxe und Krisenmanagement, Konfliktbewältigung usw.),
- Beschäftigungsangebote und Anbahnung von Beschäftigung, Arbeit, Ausbildung außerhalb der Einrichtung (Praktikumsvermittlung, Arbeitserprobungen usw.),
- Vermittlung von suchtspezifischen Angeboten (Kontakt zu Selbsthilfegruppen und Suchtberatungsstellen)

II.5 chronisch psychisch kranke Menschen Gemeint

sind Menschen mit

- schwerer Beeinträchtigung der sozialen Kompetenz und Beziehungsfähigkeit,
- beeinträchtigter Wahrnehmung der Realität,
- fehlender oder beeinträchtigter Einsichtsfähigkeit,
- herausforderndem Verhalten z. B. Aggression, Depression, gesteigerter Mobilitätsdrang,
- Phobien und Zwangshandlungen,
- mangelnden Ressourcen zur Selbstpflege

Leistungen für diesen Personenkreis umfassen daher auch:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Fähigkeiten, zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten,
- das Erhalten bzw. Wiedererlangen der sozialen Kompetenz in einer Gemeinschaft,
- die Befähigung zur Toleranz und Akzeptanz gegenüber dem Anderen, der mit in der Gemeinschaft lebt,
- die Alltagsfähigkeit zu erhalten, anzupassen oder wiederherzustellen,
- drohenden Notsituationen entgegenwirken,
- einen Weg zu erarbeiten, mit den Einschränkungen durch ihre Krankheit umzugehen,
- die Unterstützung beim Umgang mit Behörden,
- die soziale Rehabilitation zu unterstützen und zu gewährleisten,
- nach einer angemessenen Arbeitsstelle zu suchen, falls vorhanden, diese zu erhalten oder eine berufliche Perspektive zu entwickeln,
- stationäre Aufenthalte zu vermeiden oder zu verkürzen,
- Förderung der eigenen Wahrnehmung von gesundheitlichen Veränderungen,
- Hilfen bei Konflikten,

- Förderung der Selbständigkeit durch Aufzeigen von Ressourcen und Perspektiven,
- Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung,
- Gestaltung eines suchtmittelfreien Milieus,
- Förderung von Abstinenzfähigkeit

II.6 Menschen mit Doppeldiagnose(n)

Gemeint sind Menschen, die unter einer Abhängigkeitserkrankung und mindestens einer weiteren psychischen Erkrankung nach ICD-10 leiden. Sucht und psychische Erkrankung(en) beeinflussen sich in ihren Symptombildern gegenseitig. Dementsprechend ist es erforderlich, das gesamte Symptombild in allen Angeboten der besonderen Wohnform zu berücksichtigen.

Leistungen für diesen Personenkreis umfassen daher auch:

- Motivationsstärkung der Abstinenz,
- Unterstützung bei der intrinsischen Motivation zur Veränderung,
- Ausbau von Rückfallpräventionsstrategie,
- Unterstützung/Anleitung/Übernahme der Einhaltung ärztlicher Verordnungen,
- Vermeidung von Rückzug oder Isolation,
- Vermeidung von Isolation, Hospitalisierung,
- Unterstützung zur Beseitigung/Linderung der krankheitsbedingten Folgeerscheinungen unter Berücksichtigung individueller Wünsche und Bedürfnisse und dem Ziel der weiteren Aktivierung,
- Unterstützung/Anleitung bei der Verbesserung sozialer und kommunikativer Fähigkeiten,
- Förderung, Begleitung oder Wiederaufnahme von Kontakten zu Familien/Freunden,
- Unterstützung/Motivation bei der Wahrnehmung und Teilnahme an Freizeitangeboten,
- Unterstützung bei der Vermeidung von Kontrollverlust und Verlust von Steuerungsfähigkeit,
- Hilfestellung bei der Erlangung einer realistischen Selbsteinschätzung,
- Steigerung der persönlichen Belastungs- und Frustrationstoleranz zur Reduzierung des krankheitsbedingten Suchtdruckes

II.7 Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderung

Der Begriff Schwerstbehinderung will sprachlich verdeutlichen, dass eine besonders schwere Form der Behinderung vorliegt und dass eine besonders große bzw. aufwändige Hilfe und ein größerer Förderbedarf besteht (z. B. Körperbehinderung ohne eigene Fortbewegungsmöglichkeit in Verbindung mit einer geistigen Behinderung bzw. Blindheit und/oder Gehörlosigkeit in Verbindung mit einer

schweren bzw. schwersten geistigen Behinderung). Analog wird auch der Begriff Schwerstmehrfachbehinderung verwendet, für den das gleiche gilt. Leistungen für diesen Personenkreis umfassen daher auch:

- Weiterentwicklung und Erhalt sensorischer, motorischer und sprachlicher Kompetenzen,
- Entwicklung einer größtmöglichen individuellen Selbständigkeit und Selbstbestimmung im privaten Bereich,
- Unterstützung des Sozialverhaltens und sozialer Kontakte,
- Integration in das Wohnumfeld,
- Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten und Abbau von herausfordernden Verhaltensweisen,
- Anregung und Assistenz zur Teilnahme am gemeinschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb der besonderen Wohnform,
- Unterstützung bei der Gestaltung und Aufrechterhaltung einer Beschäftigung,
- Anleitung und / oder stellv. Assistenz bei grundpflegerischer Versorgung,
- Unterstützung und Assistenz bei der Umsetzung und Erledigung der Haushaltsführung,
- Hilfe und Unterstützung bei der Erschließung neuer, individueller Bereiche,
- Dekubitusprophylaxe,
- Unterstützung bei der therapeutischen Maßnahme,
- Unterstützung bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung zur Tagesstruktur,
- Kompensation von Sinnesbeeinträchtigung / Erhöhung der sprachlichen und nichtsprachlichen Verständigung, ggfls. unter Anwendung Unterstützter Kommunikation